

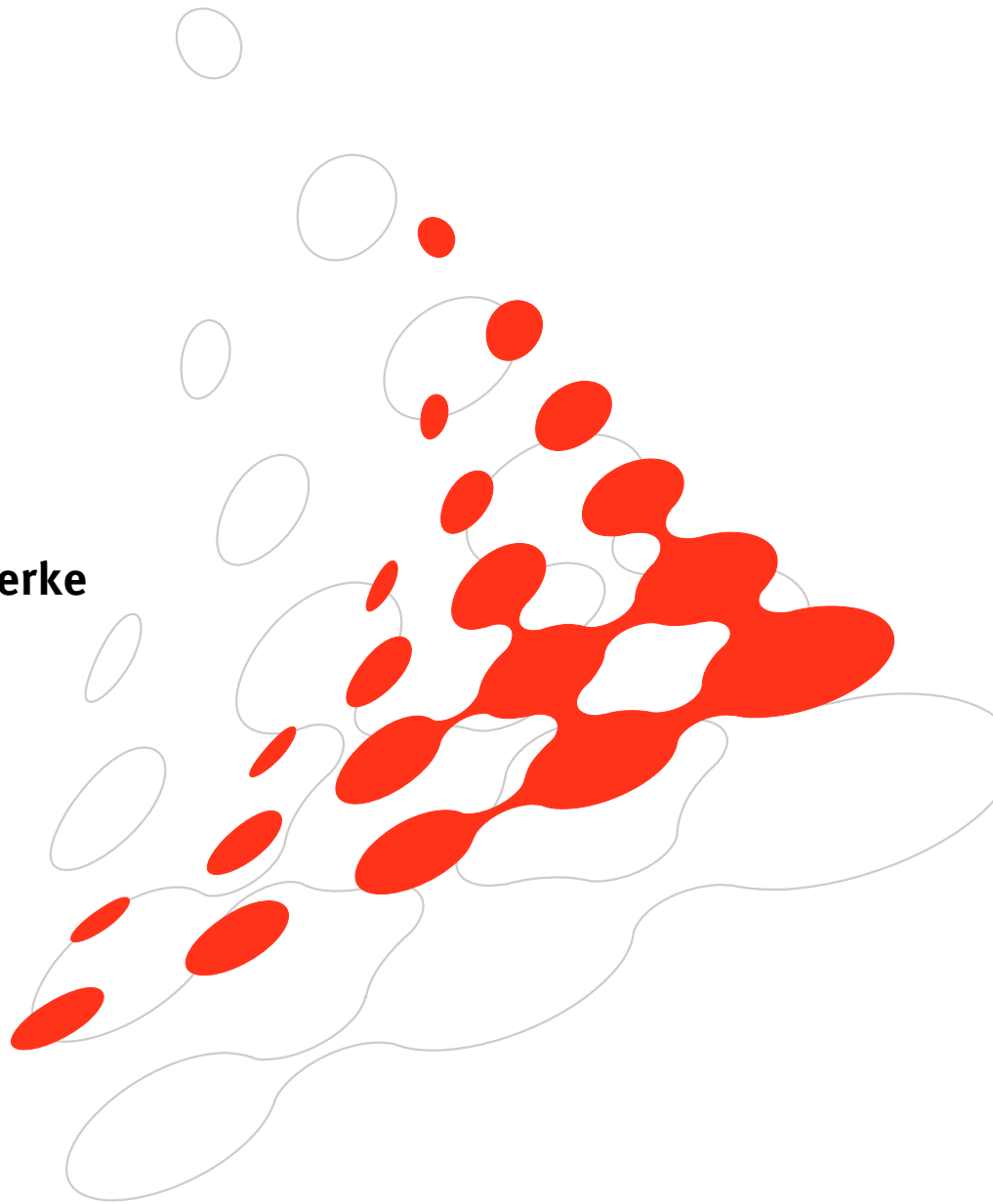


**FFG**

# **Leitfaden für Innovationsnetzwerke**

**Version 2.1**

**Gültig ab 25.05.2016**



<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Die Basis für eine Förderung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Was sind Innovationsnetzwerke? .....	3
1.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? .....	5
1.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung? .....	6
1.4 Wer ist förderbar? .....	6
1.5 Ist eine Beteiligung nichtösterreichischer Partner möglich? .....	7
1.6 Folgende Projekte/Projekttypen können nicht gefördert werden: .....	8
1.7 Wie hoch ist die Förderung? .....	8
1.8 Welche Kosten sind förderbar? .....	9
1.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? .....	9
1.10 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? .....	10
1.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung? .....	13
1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....	14
1.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? .....	14
<b>2 Die Einreichung .....</b>	<b>14</b>
2.1 Wie verläuft die Einreichung? .....	14
2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten? .....	15
<b>3 Die Bewertung und die Entscheidung .....</b>	<b>16</b>
3.1 Was ist die Formalprüfung? .....	16
3.2 Wie läuft die Bewertung ab? .....	16
3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? .....	16
<b>4 Der Ablauf der Förderung .....</b>	<b>16</b>
4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	16
4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt? .....	17
4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	17
4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es? .....	18
4.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? .....	18
4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....	18
4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	19
4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	19
<b>5 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>20</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Förderungsquoten .....	8
Tabelle 2: Förderkriterien .....	10
Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente .....	13
Tabelle 4: FFG Ratenschema .....	17

## Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Innovationsnetzwerke einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen,
- Welche Konditionen daran geknüpft sind,
- Wie eine Einreichung abläuft,
- Wichtiges zu Budget und Einreichfristen und
- Welche Ziele und Schwerpunkte in dieser Ausschreibung adressiert werden.

Vorrangiges Ziel der Innovationsnetzwerke ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit und -Intensität und des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere KMU<sup>1</sup>) mittels nationaler und internationaler FEI<sup>2</sup>- Netzwerke.

## 1 Die Basis für eine Förderung

### 1.1 Was sind Innovationsnetzwerke?

COIN Netzwerkprojekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer Konsortialpartner in einem Netzwerk (zumindest 4 Unternehmen, davon mindestens 3 KMU) die anwendungsorientierte FEI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein deutlicher und nachhaltiger **Qualitäts- und Innovationssprung** bei allen Konsortialpartnern erreicht werden. Entscheidend ist dabei der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit in einem Netzwerk ergibt, mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Netzwerk hinaus.

Die Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Die Kooperationen müssen dabei immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

#### **Diese Kriterien müssen erfüllt sein:**

- Mindestens 4 Unternehmen (davon 3 KMU)
- Mindestlaufzeit 1 Jahr, Maximale Laufzeit 2 Jahre (in begründeten Fällen maximal 3 Jahre)
- Förderungssumme maximal 500.000 EUR
- Förderbare Gesamtkosten mindestens 100.000 EUR
- Ein Konsortialführer mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich

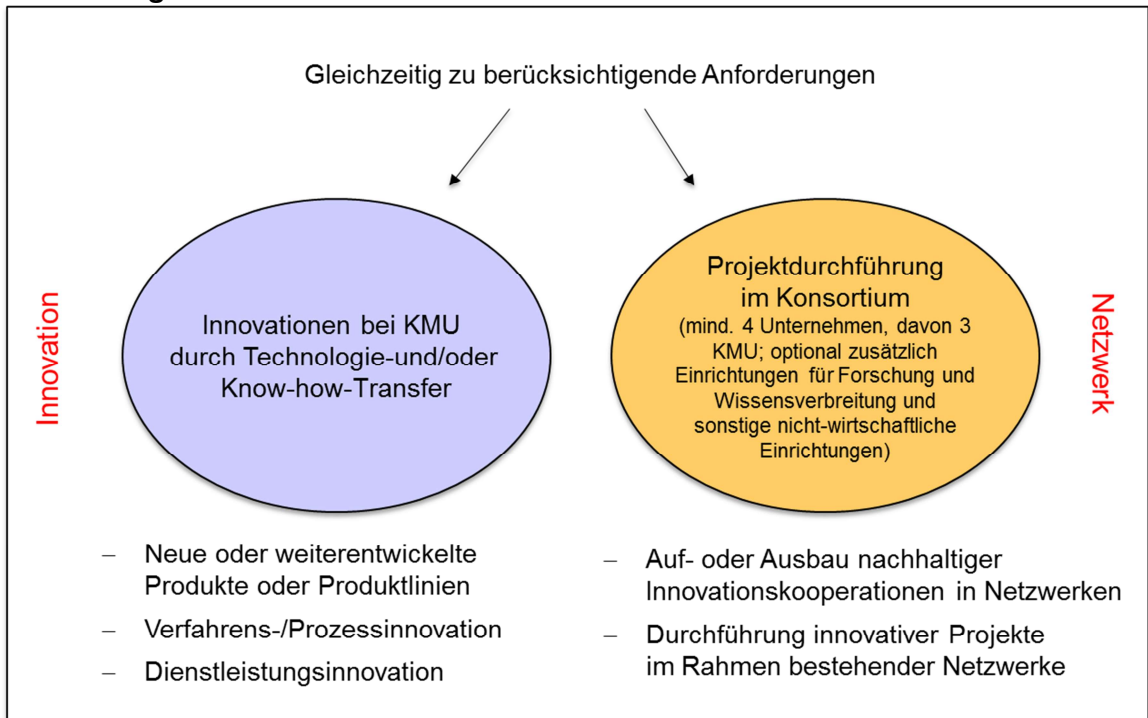
---

<sup>1</sup> Kleine und mittlere Unternehmen

<sup>2</sup> Forschung, Entwicklung und Innovation

- Der Konsortialführer reicht das Förderungsansuchen ein und ist Ansprechpartner der FFG.
- Verpflichtender Konsortialvertrag

**Abbildung 1: Gleichzeitig zu berücksichtigende Anforderungen bei einer Einreichung**



**Mögliche Kooperationsformen:**

- Der **Aufbau interaktiver Innovationsnetzwerke** im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
  - Aufbau von Unternehmensnetzwerken zur effizienten Integration innovativer Methoden in Unternehmensprozesse
  - Optionale Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen für den Aufbau von Unternehmensnetzwerken
- Der **Ausbau- und die Weiterentwicklung bereits etablierter Innovationsnetzwerke** (z. B. Clusterinitiativen) im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
  - Optional Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen in Projekte

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein deutlicher und nachhaltiger **Qualitäts- und Innovationsprung**<sup>3</sup> bei allen Konsortialpartnern erreicht werden (v. a. bei KMU).

Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit einer **klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput v. a. bei den Unternehmenspartnern des Projektes erreicht werden kann. Das Ausmaß an aktiver Teilnahme der Partner im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes. Dementsprechend müssen mindestens **60 % der Projektleistung im Konsortium anfallen bzw. dürfen max. 40 % an Subauftragnehmer (Dritteleister) vergeben werden.**

Die Netzwerkprojekte sollen innovative oder modellhafte Formen des Technologie- und Wissenstransfers aufzeigen und gegebenenfalls auch Demonstrationscharakter mit überregionaler Signalwirkung haben („spill over“-Effekte über das geförderte Netzwerk hinaus werden positiv bewertet). Der Förderungswerber muss die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit plausibel darstellen.

Wird durch die Zusammenarbeit im Netzwerk ein sichtbarer kollektiver Mehrwert zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geleistet, wirkt sich dies in der Begutachtung der Anträge positiv aus.

## 1.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus **mindestens 4 Unternehmen**, davon mindestens 3 kleine oder mittlere Unternehmen, kurz KMU.

Optional können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige forschungsorientierte Organisationen) und/oder sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Konsortium vertreten sein.

Es sind daher sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und/oder sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich.

### **Rollen im Konsortium:**

Konsortialpartner können alle unter Punkt 4.4 angeführten Organisationen sein. Als Konsortialpartner werden in „Innovationsnetzwerken“ alle jene im Projekt involvierten Partner bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen, das Projekt im Konsortium gemeinsam zur Durchführung zu bringen und im Falle einer Förderung des Projektes bereit sind, einen Konsortialvertrag zu unterzeichnen.

Einer der Konsortialpartner übernimmt die Konsortialführung (siehe dazu auch Punkt 4.3).

In ein Netzwerk-Projekt können neben den Konsortialpartnern auch Subauftragnehmer (Dritteleister) einbezogen werden, beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die

---

<sup>3</sup> Es wird die Anhebung des Innovationsniveaus, gemessen an der Ausgangssituation der jeweiligen Konsortialpartner, bewertet.

im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer-Lieferanten fungieren bzw. deren Dienstleistungen (z. B. Beratung, FEI-Arbeiten, etc.) über "Drittkosten" zugekauft werden.

Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen eines Konsortialvertrags mit einem Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>.

### 1.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

Als Konsortialführung bestätigen Sie uns, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen,
- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden,
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren,
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

### 1.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (s. [Kapitel 4.6](#)).

**Förderbar sind:**

- **Unternehmen** jeder Rechtsform<sup>4</sup>
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**<sup>5</sup>
  - Universitäten und Fachhochschulen
  - Privatuniversitäten

---

<sup>4</sup> Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

<sup>5</sup> Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen wie z. B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen**
  - Selbstverwaltungskörper
  - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs<sup>6</sup>

### **Weitere Hinweise:**

Verbundene Unternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (z. B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nichtösterreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine **eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status** abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung bereitgestellt.

Falls eine Organisation nicht im Firmenkompass eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

Länder und Gemeinden<sup>7</sup> sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.

Nationale bzw. nichtösterreichische Konsortialpartner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Dritteleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Subauftragnehmer (Dritteleister): Sie sind keine Partner. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

## **1.5 Ist eine Beteiligung nichtösterreichischer Partner möglich?**

**Konsortien mit nichtösterreichischen Partnern** sind möglich. Die Konsortialführung muss die Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Die Bedingungen:

- Die nichtösterreichischen Partner stiften einen explizit ausgewiesenen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner, respektive für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich.
- Die Förderung der nichtösterreichischen Partner ist hinsichtlich des Nutzens für den Wirtschaftsstandort bzw. Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungsansuchen zu begründen.

---

<sup>6</sup> Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

<sup>7</sup> Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar.

- Die Förderung der nichtösterreichischen Partner beträgt **maximal 20 %** der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des nichtösterreichischen Partners.
- Der nichtösterreichische Partner ist teilnahmeberechtigt im Sinne des Punktes 4.4.
- Der nichtösterreichische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner.
- Der nichtösterreichische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nichtösterreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern. So unterstützt etwa die europäische Initiative **EUREKA**<sup>8</sup> programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen.

Nichtösterreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer (Drittleister) auftreten.

## 1.6 Folgende Projekte/Projekttypen können nicht gefördert werden:

- Bereits laufende Projekte bzw. Projekte die bereits vor Einreichung gestartet sind.
- Netzwerkprojekte, die vorrangig auf bereits etablierten Kooperationsbeziehungen zwischen Zulieferern und Anbietern basieren.
- Netzwerkprojekte, die vorrangig den Zukauf von Drittleistungen zum Ziel haben.

## 1.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 500.000 EUR**.

Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

### Tabelle 1: Förderungsquoten

---

<sup>8</sup> [www.eurekanetwork.org](http://www.eurekanetwork.org) bzw. <http://www.ffg.at/eureka>.



Organisationstyp	Förderungsquote
Kleines Unternehmen	60 %
Mittleres Unternehmen	50 %
Großes Unternehmen	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit <sup>9</sup>	60 %
Sonstige Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit <sup>10</sup>	60 %

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten sonstiger Einrichtungen können Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen sein. Hier treten sie z. B. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches\\_service\\_KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU).

## 1.8 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt,

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an,
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag,
- Sie können mit Belegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens (Deadline 2, Vollantrag) und ist im eCall anzugeben.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2): <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>.

### Sonderbestimmungen für Innovationsnetzwerke:

- Partner und mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Drittkosten** dürfen 40 % der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass **Bewertungskosten nicht förderbar** sind.

## 1.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gelten

<sup>9</sup> Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/8), 2.1.1.1, 19): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627%2801%29&from=DE>.

<sup>10</sup> Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/8), 2.1.1.1, 19): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627%2801%29&from=DE>.

die Anforderungen 2014/C 198/11 im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627%2801%29&from=DE>.

Demnach erhalten die Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

## 1.10 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert.

**Tabelle 2: Förderkriterien**

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwelle
<b>1. Qualität des Vorhabens</b>		25	15
Innovationsgehalt in Relation zum State of the Art	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In welcher Qualität wird der State of the Art (Stand des Wissens/Stand der Technik/Ausgangssituation) dargestellt und wie plausibel wird dieser bewertet?</li> <li>• Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt des Vorhabens in Relation zum State of the Art zu bewerten?</li> </ul>		
Fachliche Qualität, Innovationssprung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung (d. h. eine Veränderung gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Förderansuchens) bei den Konsortialpartnern (v. a. der KMU) erzielt?</li> <li>• Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend?</li> </ul>		
Qualität und Effizienz der Planung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die Projektziele und Projektergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt?</li> <li>• Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch?</li> <li>• Ist die Zuordnung von Aufgaben Ressourcen</li> </ul>		

	<p>angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)?</li> <li>• Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel?</li> </ul>		
Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen	<p>Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht<sup>11</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?</li> <li>• Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen</li> <li>• Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens</li> </ul>		
<b>2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten</b>		25	15
Kompetenz des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherzustellen?</li> <li>• Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?</li> </ul>		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?</li> <li>• Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten)</li> </ul>		
<b>3. Nutzen und Verwertung</b>		25	15
Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und MitbewerberInnen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat der Verwertungspartner bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt?</li> <li>• Sind die Zielmärkte und das Marktpotenzial nachvollziehbar und ausreichend beschrieben?</li> </ul>		
Verwertungspotenzial/Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt?</li> </ul>		

<sup>11</sup> Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte ohne Genderrelevanz werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche wirtschaftlichen Vorteile in Bezug auf die Verwertung ergeben sich für die beteiligten Konsortialpartner (z. B. durch Einstieg in neue Märkte, Zugang zu neuen Kundengruppen, Technologieführerschaft in bereits besetzten Märkten)?</li> <li>• Potenzieller Kundennutzen – wie hoch ist das Marktpotenzial aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3-5 Jahre)?</li> <li>• Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat?</li> </ul>		
<b>4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmlinie</b>		25	15
Netzwerkaspekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Konsortialpartnern (v. a. KMU) erreicht?</li> <li>• Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert erzeugt mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus?</li> <li>• Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben?</li> <li>• Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-how (FEI-Expertise) verbessert?</li> </ul>		
Wirkung der Förderung	<p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich.</li> <li>• Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung.</li> <li>• Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt.</li> <li>• Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Radikalere Innovationsansatz</li> <li>○ Höheres Risiko</li> <li>○ Neue oder weiterreichende Kooperationen</li> <li>○ Langfristige strategische Ausrichtung</li> </ul> </li> </ul>		
<b>GESAMTBEWERTUNG</b>		100	60

## 1.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: <https://ecall.ffg.at>

**Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente**

Dokument	Webadresse
<b>Leitfäden</b>	
<b>Instrumentenleitfaden</b>	
<b>Ausschreibungsleitfaden</b>	
<b>Kostenanerkennung in FFG-Projekten (Kostenleitfaden, Version 2.0)</b>	<a href="https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2">https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2</a>
<b>Einzureichendes Antragsformular via eCall</b>	
<b>Projektbeschreibung</b> für Förderungsansuchen	
<b>Kostenerfassung</b>	
<b>eCall Online-Kostenplan</b>	<a href="https://ecall.ffg.at">https://ecall.ffg.at</a>
<b>Verpflichtende Anhänge</b>	
<b>CV</b> der Projektleitung	Keine Vorlage
Liegen keine Daten im österr. Firmenbuch vor (z. B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nichtösterreichischen Unternehmen): <b>Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</b>	
<b>Optionalen Anhang</b>	
Weitere Zusätze, Übersichten, grafische Darstellungen, evtl. Darstellungen des Prozessablaufes bei Dienstleistungsprojekten, etc. max. 5 Seiten  Pro zusätzlichem Partner über dem Mindestkonsortium eine Seite mehr.	Keine Vorlage

Bitte beachten Sie die **max. vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden dem Bewertungsgremium überlassen, wie dieses mit diesem Umstand umgeht.

### 1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden – vorausgesetzt es sind:

- Laufende Projekte
- Abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

Führen Sie weitere Projekte im inhaltlichen Förderungsansuchen an.

### 1.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn wir bei Formalprüfungen mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermuten, können wir die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, müssen wir eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 2 Die Einreichung

### 2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten

- Erforderliche Anhänge downloaden
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z. B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

**Nicht möglich:**

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen
- Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>

## 2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich– nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004 verpflichtet. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Experten, die Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 verwendet werden:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen der EU und dem BMWFW als Programmverantwortliche Stelle übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial (<https://ecall.ffg.at/Cockpit/Tutorial-Hilfe>).

## 3 Die Bewertung und die Entscheidung

### 3.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 4 Wochen via eCall-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

### 3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 4.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen können in einem eigenen Eingabefeld im eCall ausgeschlossen werden.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Insolvente Unternehmen erhalten keine Förderung.

### 3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Der/Die zuständige BundesministerIn trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

## 4 Der Ablauf der Förderung

### 4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:



- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den **Förderungsvertrag** firmenmäßig gezeichnet **im Original retournieren**.

## 4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können verbindliche Auflagen formuliert werden.

Es gibt verschiedene Typen von Auflagen („Auflage vor Vertrag“, „Auflage vor Startrate“, „Auflage vor 2. Rate, etc.), die zu bestimmten Zeitpunkten erfüllt werden müssen. Eine „Auflage vor Vertrag“ muss erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt.

Vor Auszahlung der 1. Rate (Startrate) bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

## 4.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Rate werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema
- Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

### Tabelle 4: FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
<b>1. Rate</b> in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag		40 %	30 %
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

#### 4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- **Innerhalb von 3 Monaten** nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

##### Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die im Förderungsvertrag angeführt sind.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

#### 4.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

#### 4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload zur eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie **unmittelbar** bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen **im Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern
- Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle (<https://www.ffg.at/content/kostenumschichtungen>) beantragt.

#### 4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen sind:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

#### 4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht** und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt werden**.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden (Version 2.0):  
<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>.

## 5 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015, Themen-FTI-RL <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>, GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2014, GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014) sowie das Programmdokument COIN vom August 2015 (BMWFW) zur Anwendung (<http://www.ffg.at/coin-cooperation-innovation>).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41). Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.